

b) Der Geruch (von zehn verschiedenen Stoffen soll eine Charakteristik ihres Geruches gegeben werden). c) Die Wärmeeempfindlichkeit (in ein Reagensglas mit destilliertem Wasser werden Stoffe mit positiver oder negativer Lösungswärme gegeben; die Temperaturbeobachtungen sollen angegeben werden). — VI. Die Arbeit der Hand: a) die Ruhe und Sicherheit der Hand (mit dem Tremometer); b) das ungleichmäßige Zusammenarbeiten beider Hände (mit dem Exzenterbeschreiber); c) das Handgeschick (mit einer Drahtbiegeprobe). — VII. Die Reaktionsweise (Niederdrücken eines Tasters bei Darbietung eines visuellen Reizes).

Die eigentliche Bewährung der Eignungsprüfung kann sich erst ergeben, wenn die jetzt untersuchten Anwärter ihre Ausbildung vollendet haben. Aber schon jetzt haben wir zwei andere Maßstäbe für die Brauchbarkeit der Prüfung: 1. die sogen. Streuung der Ergebnisse, d. h. die Verschiedenheit der Leistungen der Prüflinge untereinander, andererseits 2. die gute Übereinstimmung der Leistung ein und desselben Prüflings bei der Feststellung derselben psychologischen Funktion auf verschiedenem Wege, z. B. der Beobachtungsgabe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen.

Diese beiden Bedingungen erfüllt die Prüfung vollkommen, wie an Beispielen gezeigt wird. Außerdem läßt sich ein allgemeines Urteil über die Arbeitsweise des einzelnen während der beträchtlichen Zeitspanne von etwa sechs Stunden gewinnen.

Zum Schluß wird auf die Bedeutung dieser Eignungsprüfung nicht nur für die Heranbildung des akademischen Nachwuchses, sondern auch für die Auswahl der Laboranten in der chemischen Industrie verwiesen. Mit einigen an den Bildungsgrad dieser Berufsanwärter angepaßten Abänderungen wird sich die Prüfung leicht auf die Feststellung der Anlagen von Laboranten ausdehnen lassen.

#### Diskussion:

Die Herren Berlin und Rassow weisen auf Liebigs Lebenserinnerungen hin, in denen einige hervorstechende Berufsmarkale des Chemikers zu finden sind und auf welche man bei der Entwicklung der Psychotechnik Rücksicht nehmen könne. Außerdem wurden noch eine Reihe anderer Anregungen aus der Mitte der Versammlung gegeben.

### XIII. Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

Vorsitzender: Dr. Fertig, Leverkusen.

(Teilnehmerzahl: 120.)

#### Geschäftliche Sitzung:

Wahl des neuen Vorstandes: 1. Vorsitzender: Dr. Fertig, Leverkusen; 2. Vorsitzender: Pateutanwalt Mintz, Berlin; 1. Schriftführer: Gerichtsassessor a. D. Dr. Spiegel, Höchst a. M.; 2. Schriftführer: Patentanwalt Dr. Warschauer, Berlin.

#### Wissenschaftliche Sitzung:

Senatspräsident i. R. Geh. Justizrat Dr. Degen, Dresden: „Fabrikspionage und Geheimnisverrat.“

Einführung: Die Fabrikspionage nimmt zur Zeit mehr und mehr zu. Ursache dieser betrüblichen Erscheinung ist vor allem die deutsche Not.

I. Gegenstand der Fabrikspionage: Alles, was nicht offenkundig und was zu erfahren für den Wettbewerber irgendwie von Wert ist, kann Gegenstand der Fabrikspionage sein, vorausgesetzt, daß es nach dem Willen des Geheimhaltungsberechtigten der Allgemeinheit und vor allem den Wettbewerbern unbekannt bleiben soll. Das Geheimhaltungsrecht ist Ausfluß des Persönlichkeitsrechts. Die gesetzliche Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie andere, von Rechtslehrern gemachte Unterscheidungen. Als einheitliche Bezeichnung empfiehlt sich „Unternehmensgeheimnis“.

II. Erscheinungsformen der Fabrikspionage: Sie geschieht entweder durch eigene Beobachtung (Aneignung), unmittelbare Fabrikspionage, sei es offen, sei es durch Erschleichung der Gelegenheit hierzu, oder durch Auskundschaffung von Mittelpersonen, mittelbare Fabrikspionage; solche Mittelpersonen sind die Geheimnisträger selbst, ihre Angestellten und alle sonst Unterrichteten.

III. Schutz gegen Fabrikspionage: Abgesehen von den hier nicht zu behandelnden Fällen, in denen zugleich ein Urheberrecht verletzt ist und deshalb die Schutzvorschriften der Urhebergesetze anwendbar sind, dienen zahlreiche andere strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Vorschriften auch dem Schutze gegen Fabrikspionage.

Von den strafrechtlichen Vorschriften schützt da, wo nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, der § 123 StGB. (Hausfriedensbruch) gegen jede unmittelbare — auch die verhüllte — Fabrikspionage. Die mittelbare Fabrikspionage entbehrt, soweit sie gegen die Geheimnisträger selbst verübt wird, ausreichenden strafrechtlichen Schutzes; der Tatbestand der §§ 263, 43 StGB. (Betrug oder Betrugsversuch) dürfte nur in einigen, besonders gelagerten Fällen erfüllt sein; Täuschung zwecks Auskundschaffung möchte als solche unter Strafe gestellt werden. Besser steht es mit dem Schutze gegen die Auskundschaffung durch Mittelpersonen. Hier bestehen Strafandrohungen gegen Angestellte für die Zeit der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses und in beschränktem Umfang auch darüber hinaus (§ 17 Abs. 1 u. 2 UWG.), gegen Sonstunterrichtete als Treuhänder (§ 18 UWG.) und als amtlich oder beruflich zum Schweigen Verpflichtete (Beamte, Sachverständige, Rechtsanwälte u. a.), gegen die Anstifter und Verleiter (§ 47, 48, 49 StGB., § 20 UWG., § 12 Stellenvermittl.G. — §§ 333, 343, 357, 359 StGB.). Außerdem schützt indirekt der § 17 Abs. 2 UWG. gegen jede Art der Fabrikspionage insoweit, als er die Verwertung oder Weiterverbreitung des ausgekundschafften Unternehmensgeheimnisses unter Strafe stellt. Die Verfolgung ist meist von einem Strafantrag abhängig oder nur durch Privatklage möglich. Eine empfindliche Nebenstrafe kann die Einziehung (§ 40 StGB.) bilden.

Der bürgerlich-rechtliche Schutz (Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz) ist selbst bei Verzicht auf dessen Herleitung aus einem Persönlichkeitsrecht in weitem Umfang auch da gegeben, wo der strafrechtliche Schutz mangelt. Gegen die unmittelbare Fabrikspionage helfen § 823 Abs. 2 BGB., § 1 UWG., § 826 BGB. und §§ 1004, 823 BGB.; ebenso gegen die mittelbare Fabrikspionage, nur rücken hier § 1 UWG., § 826 BGB. sehr in den Vordergrund. Ihre Blankettvorschriften sind zwar kein Allheilmittel, sie lassen sich aber durch verschiedene Normen (vgl. H. Isay in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1928, S. 71 f.) auffüllen, die mehr oder minder zur Allgemeingeltung gelangt sind, als: niemand darf bewußt täuschen oder durch andere täuschen lassen oder von anderen begangene Täuschungen bewußt ausnutzen — zum Vertragsbruch verleiten oder fremden Vertragsbruch bewußt ausnutzen. Nicht sitzenwidrig handelt dagegen, wer ein Unternehmensgeheimnis, das er ohne eigene oder fremde Unlauterkeit erfahren hat, bewußt für sich verwertet. Für die Entscheidung über die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche sind in weitem Umfang die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig; sie sind hierfür wenig geeignet; deshalb ist mindestens die wahlweise Zulassung der ordentlichen Gerichte zu fordern.

Schluß: Die Verfolgung der Fabrikspionage und des Geheimnisverrats bietet weniger rechtliche als Beweisschwierigkeiten. Der strafrechtliche und der bürgerlich-rechtliche Schutz reichen, unbeschadet einiger wünschenswerter Ergänzungen, im allgemeinen doch aus. Wünschenswert ist die gesetzliche Ermöglichung eines ausnahmsweisen Zwanges zur Geheimnispreisgabe im öffentlichen Interesse. Notwendig ist aber vor allem bessere Selbsthilfe, weniger durch Vervollkommenung der Abwehr (Geheimhaltungsmaschinen usw.), als durch den offenen und gemeinsamen Angriff von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegen die unreine Gesinnung, die den Verführern und Verführten zur Zeit innewohnt.

#### Diskussion:

In der Diskussion kommt zum Ausdruck, daß man sich nicht mit den Schlußfolgerungen des Vortragenden voll einverstanden erklären kann, daß eine Reform des geltenden Rechtes unnötig sei. Zunächst sei die Annahme unrichtig, daß die Verratsfälle abnehmen. Wenn auch das Reichsgericht in dankenswerter Weise versuche, durch weitgehende Auslegung des § 17 ff des UWG. den Mängeln des geltenden Rechtes abzuholen, so reiche dies doch nicht aus. Zu beanstanden

sei 1. die Höhe der Strafe, die mit dem Werte des gefährdeten Rechtsgutes nicht im Einklang stehe und im Vergleich mit dem Diebstahl einer körperlichen Sache viel zu gering sei. Der Wegfall der Begrenzung der Gefängnisstrafe auf nur 1 Jahr sei zu fordern. 2. Gebe der Unistand zu Bedenken Anlaß, daß der Verrat ins Ausland auf Grund des § 4 Abs. 2 StGB. nicht strafbar sei, wenn die Mitteilung an den anderen erst im Ausland erfolgt. Ferner liege nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur ein strafloser Versuch vor, wenn die Mitteilung an einen „Beauftragten“ des Geschäftsherrn erfolgt. Es sei zu fordern, daß wie nach dem Rechte zahlreicher Auslandsstaaten, wie beispielsweise Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei und Frankreich, der Versuch strafbar wird. Die Materie sei nicht im Sondergesetz des unlauteren Wettbewerbs, sondern als eine Verletzung des „Geheimnisrechts“ bei der Reform des allgemeinen Strafrechts zu regeln.

Rechtsanwalt Prof. W. Fischer, Hamburg: „Die Bedeutung von Patent und Warenzeichen für die Chemie.“

Das Patent ist zeitlich begrenzt. Ein erheblicher Teil der Schutzdauer kann durch das Erteilungsverfahren verzehrt werden. Solange Nichtigkeitsklage möglich ist, ist sicherer Besitz nicht gewährleistet. Darüber hinaus besteht Ungewißheit über den Schutzmfang, dessen Grenzen erst durch Verletzungsprozesse vor den ordentlichen Gerichten geklärt werden können. Diese Unsicherheit wird erheblich vermehrt durch die gegenwärtige Rechtsprechung, welche auch nach Ablauf der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage neuheitsschädliche Tatsachen berücksichtigt, um so zu einer möglichst engen Auslegung des Patents zu kommen.

Eine künstliche Verlängerung der Rechtswirkungen des Patents, ähnlich wie bei dem Kampf gegen den sklavischen Nachbau von Maschinen, wird auf dem Gebiet der Chemie der Sache nach nicht möglich sein. Andererseits sucht die chemische Industrie mehr als andere Schutz gegen die Konkurrenz im Betriebsgeheimnis, neben dem oder ohne das Patent, das Risiko des Verrats anscheinend geringer einschätzend als den Offenbarungzwang des in Bestand und Reichweite nicht unbedingt zuverlässigen Patents. Im Gegensatz zum Patent ist das Warenzeichen an den Betrieb gebunden. Es kann daher nicht durch selbständige Veräußerung oder Lizenzverträge geldlich verwertet werden wie das Patent. Andererseits unterliegt es keiner zeitlichen Grenze. Patent und Warenzeichen können zusammen wirken, dem Absatz der Ware zu dienen: das Patent bei der Einführung, indem es die Konkurrenz von Herstellung und Vertrieb absperrt, das Warenzeichen, rechtzeitig mit der Ware verbunden, beim weiteren Absatz nach Erlöschen des Patents, getragen vom Erfolg des Erzeugnisses während der Patentdauer, nun selbst die Ware auch fernerhin tragend.

Die Gefahr für das Warenzeichen liegt in der verwechslungsfähigen Warenbezeichnung des Konkurrenten. Die Unschärfe, ob im Streitfalle die Verwechslungsgefahr von der zuständigen Stelle bejaht oder verneint wird, mindert den Wert des Zeichens. Man sucht sich zu helfen durch Eintragung einer Reihe von Defensivzeichen, die, dem Hauptzeichen ähnlich, den Streit über die Verwechslung ausschalten sollen. Das sind unbunten Zeichen. Zu diesen gehört auch das Vorarbeitszeichen, für späteren Gebrauch nach Bedarf vorgesehen. Der Schutz unbunten Zeichen kann versagen, wenn man von ihnen nicht rechtzeitig Gebrauch macht; man darf den Gegner nicht groß werden lassen, um ihn dann mit reservierten Zeichen zu überfallen. Für das benutzte Zeichen gilt das nicht. Ihm drohen bei Gleichgültigkeit gegen fremde Störer andere Gefahren: Verwässeung und — in einzelnen Fällen, namentlich auch für die Chemie — Umwandlung zum schutzlosen Warennamen.

Verstärkung des Zeichenschutzes gibt das Namen- und Firmenrecht. Man sucht sie neuerdings dadurch zu gewinnen, daß für Herstellung oder Vertrieb wichtiger Markenartikel Gesellschaften gegründet werden, deren Firma als Hauptbestandteil die Marke enthält.

Rechtsanwalt Dr. F. Groß, Dresden: „Die Berechenbarkeit des Prozeßergebnisses.“

Die erste Schwierigkeit für die Vorausbestimmung des Prozeßergebnisses liegt darin, daß der Richter den tatsächlichen Vorgängen, über die er eine Entscheidung fällen soll, nicht

selbst beigewohnt hat. Sie müssen ihm also von der Partei vorgetragen und bewiesen werden. Welches Ergebnis die Beweisaufnahme bringen wird, hängt ab vom Gedächtnis und der Zuverlässigkeit von Zeugen und vielen anderen unsicheren Momenten, hängt ferner davon ab, wie der Richter die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel bewertet. Nicht siegt, wer recht hat, es siegt, wer sein Recht beweist. Die zweite Schwierigkeit, das Prozeßergebnis zu bestimmen, liegt im Recht selbst. Das Recht wandelt sich fortwährend und paßt sich der jeweiligen Wirtschaftsverfassung an. Auch ohne Änderung des geschriebenen Rechts wandelt sich die Rechtsüberzeugung. Als Beispiele mögen hier dienen einerseits die Entscheidung des Reichsgerichts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1900 S. 216, in der das Reichsgericht noch gegenüber dem formalen Warenzeichenrecht die Berufung auf Treu und Glauben nicht zuläßt, und die Entscheidung in GRUR. 1927, S. 191, „Mein Macostolz“. In dieser bestätigt das Reichsgericht seine jüngere Rechtsprechung, nach der die Rücksicht auf Treu und Glauben sich auch gegenüber dem formalen Warenzeichenrecht durchgesetzt hat. Das Reichsgericht folgt der Entwicklung, die die Rechtsüberzeugung in der Zwischenzeit durchgemacht hat. Die Anerkennung des Rechts höherer Ordnung führt aber zu geringerer Berechenbarkeit, wie die einander entgegengesetzten Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts im Falle „Mein Maco-Stolz“ beweisen. Die an der Rechtsprechung beteiligten Kreise bemühen sich daher wiederum, sich für die Blankettgesetze selbst Auslegungsregeln zu schaffen.

Die Schwierigkeiten der Voraussage zwingen jedoch nicht zu dem Schluß, daß die Aussichten von Prozessen glattweg unberechenbar wären. Der Grad der Bestimmbarkeit ist verschieden, je nachdem, ob Formvorschriften bestehen, die gesetzlichen Bestimmungen mehr oder weniger bestimmt sind, eine ständige Rechtsprechung vorliegt und inwieweit die Parteibehauptungen vermutlich beweisbar sein werden. Der Urheber der Entscheidung ist nicht das Gesetz, sondern das Rechtsgefühl. Der Richter schöpft nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände, besonders nach eingehender Würdigung des Beweisergebnisses, das Urteil aus der freien Rechtsüberzeugung, er prüft es im Gesetz und begründet es mit ihm. Da der Anwalt derselben Vorbildung wie der Richter entstammt, da beide derselben sozialen Schicht angehören und beide ständig miteinander an der Ausübung und an der Fortentwicklung des Rechts arbeiten, so versagt sich auch der Anwalt in die Seele des Richters zu versetzen und von diesem Standpunkt aus gewisse Voraussagen zu geben.

Landgerichtsdirektor Dr. J. Nietzold, Dresden: „Verstärkung des gewerblichen Rechtsschutzes durch Beschleunigung des zivilprozeßualen Verfahrens.“

Die Klagen aus am gewerblichen Rechtsschutze beteiligten Kreisen wollen nicht verstummen, daß die Prozesse zu lange dauern und dadurch den Verletzten bisweilen schwerer, nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht. Klagen über zu langsame Rechtspflege hat es von jeher gegeben, bereits im Altertum, unter der Herrschaft des alten deutschen Rechts und zur Zeit des gemeinen deutschen Zivilprozesses. Die deutsche Zivilprozeßgesetzgebung ist seit 1879, insbesondere seit der Novelle von 1924, darauf bedacht, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Häufig liegt das langsame Vorwärtsschreiten der Prozesse nicht an der Prozeßordnung. Oft bilden im Prozeßstoffe liegende Schwierigkeiten den Verzögerungsgrund, wobei viel Arbeit und Zeit erforderlich sind, ehe der Tatbestand, der der Entscheidung zugrunde zu legen ist, sich mit dem wirklichen Zustande des Geschehens deckt. Doch lassen sich trotzdem beschleunigende Momente einschalten. Es ist auf möglichste Konzentration der Verhandlung hinzuwirken. Alle unnötigen Vertagungen sind zu verhindern. Die Mittel dazu gibt die Novelle von 1924 dem Gerichte in die Hand. Zu weitgehend wird ferner bisweilen von der Aussetzung der Verhandlung nach § 148 Z.P.O. Gebrauch gemacht. Die einzuhalgenden Grenzen wurden besprochen. Auch die Beweisaufnahme läßt sich vereinfachen und beschleunigen, ohne daß die Sache darunter leidet. Die vor allem von Mittelstaedt für das Patentstreitverfahren gemachten Verbesserungsvorschläge (GRUR. 1927, 758 ff.) scheinen bei der in Aussicht genommenen Novelle des Patentgesetzes noch nicht berücksichtigt zu werden. Einen Fortschritt bedeutet die be-

absichtige Zusammenlegung der Patentsstreitigkeiten größerer Bezirke bei einzelnen landgerichtlichen Spezialkammern. Die besondere Bedeutung der einstweiligen Verfügungen für alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wurde im einzelnen behandelt. Dabei wurde eingehend das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. September 1927 (GRUR. 1928, 132 ff.) in ablehnendem Sinne besprochen, das dem Patentinhaber den Unterlassungsanspruch in der letzten Zeit der Patentdauer gegenüber der bereits begonnenen Herstellung des patentierten Gegenstandes durch die Konkurrenz versagt und ihn auf spätere Schadensersatzansprüche verweist. Schlußbemerkungen brachten einige praktische Winke, durch die unnötigen Verzögerungen, vor allem bei der Zwangsvollstreckung, vorbeugeut werden kann.

Dr. R. Weidlich, Höchst: „Zur Frage des wissenschaftlichen Eigentums.“

Der Umstand, daß Wissenschaftler, welche bedeutende Entdeckungen gemacht haben, hieraus keinen materiellen Nutzen zogen, im Gegensatz zu denen, welche die Entdeckungen praktisch verwerteten, hat zu dem Vorschlage geführt, dem Wissenschaftler einen Anteil an den Gewinnen der Industrie zu geben, welche von seinen Entdeckungen in irgendeiner Weise Gebrauch machte. Der Völkerbund hat sich auf Antrag des Senators Ruffini der Sache angenommen und den Ausschuß der Sachverständigen für das wissenschaftliche Eigentum bei dem Internationalen Institut für geistige Zusammenarbeit mit Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt, der nunmehr vorliegt. Danach soll jeder Wissenschaftler, dessen Entdeckungen in näherem oder ferneren Kausalzusammenhang zu technischen Prozessen stehen, von dem Benutzer ein Entgelt erhalten.

Den ursprünglichen Gedanken, den Wissenschaftler an den Gewinnen zu beteiligen, ließ man fallen, da die Gewinne aus einzelnen Erfindungen und Entdeckungen selten zu bestimmen sind. Wie soll z. B. der Gewinn aus einem Ventil an einer Dampfmaschine oder an der neuartigen Vergaserkonstruktion eines Automobils festgestellt werden? Es wird also ein patentähnliches Verhältnis geschaffen, das zwar kein Untersagungsrecht, wohl aber ein Lizenzierungsrecht begründet, das dazu führen würde, daß die Industrie auch bei Mißerfolgen zu Abgaben an den Wissenschaftler verpflichtet wäre.

Da der Schutz durch die Anmeldung bei einem Zentralamt begründet werden soll, ohne daß hierfür irgendwie erhebliche Gebühren zu bezahlen wären, und da der Schutz dreißig Jahre vom Tage der Anmeldung dauern soll, so würde jede wissenschaftliche Arbeit der ganzen Welt zur Anmeldung gelangen und damit eine solche Menge von Material angehäuft, daß es der Industrie und den Erfindern vollständig unmöglich wäre, auch nur annähernd auf ihren engsten Arbeitsgebieten eine Übersicht zu gewinnen. Die Industrie wäre also in jedem Falle, wo sie einen Erfolg zeigte, den Ansprüchen von allen denjenigen, die einmal auf dem fraglichen Gebiet gearbeitet haben, ausgesetzt, da schließlich jeder Erfinder und jeder Entdecker auf den Schultern von Dutzenden von Vorgängern steht. Wenn schon bei den Patenten, deren Zahl durch die steigenden Gebühren dauernd beschränkt wird und welche nur fest formulierte Erfindungen schützen, die einzige Frage der Identität oder Abhängigkeit zu unendlichen Schwierigkeiten und alljährlich zu Tausenden von Prozessen führt, so ist es vollständig unausdenkbar, wie man entscheiden soll, ob und inwiefern irgendeine bis zu dreißig Jahren zurückliegende Publikation kausal für ein technisches Verfahren geworden ist. Die Folge der Durchführung des Entwurfes wäre eine fortgesetzte Beunruhigung der Industrie, eine Erschütterung der ganzen Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Anlaß zu unaufhörlichen Streitigkeiten und Schwierigkeiten nicht nur zwischen der Industrie und dem Wissenschaftler, sondern vor allem auch zwischen dem Erfinder und dem Wissenschaftler, welche in vielen Fällen die praktische Auswertung seiner Arbeiten dem Erfinder unmöglich machen würde.

So wünschenswert es ist, denjenigen, welche sich um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Verdienste erworben haben, auch materielle Nutzen zukommen zu lassen, so erscheint doch der Weg, welchen der Entwurf gehen will, praktisch undurchführbar. Die einzige Möglichkeit wäre die weitere Ausbildung des Systems der Nobelpreise oder das Eingreifen des Staates oder sonstiger Organisationen in den

verhältnismäßig seltenen Fällen, in welchen wirklich Härten und Unbilligkeiten bestehen. Im übrigen steht auch dem Wissenschaftler, soweit seine Tätigkeit auf technische Erfolge gerichtet ist, das Patentrecht zur Seite.

#### XIV. Fachgruppe für Wasserchemie.

Vorsitzender: Prof. Dr. Haupt, Bautzen.

##### Geschäftliche Sitzungen:

Dienstag, 29. Mai,

Sitzung des Fachgruppenvorstandes, bei der die laufenden Fragen der Fachgruppe, u. a. Satzungsänderungen, Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, Werbetätigkeit, Herausgabe des Jahrbuches „Vom Wasser“, eingehend besprochen wurden. Anwesend waren mit dem Vorstand und Schriftführer insgesamt 5 Vorstandsmitglieder.

Donnerstag, 31. Mai,

11 Uhr 30, Sitzung des Ausschusses „Deutsche Einheitsverfahren für Wasseruntersuchung“, an der 31 Mitglieder teilnahmen. Die Berichte der Hauptreferenten der drei Arbeitsgebiete Trinkwasser, Industriewasser und Abwasser zeigten, daß seit Gründung des Ausschusses bereits viel Arbeit geleistet worden ist. Unter verschiedenen Anregungen für die weitere Behandlung der Ausschusaufgaben ist besonders zu erwähnen der Beschuß der Veröffentlichung durchgearbeiteter Analysenverfahren in einzelnen Flugblättern nach Art der DIN-Normblätter.

In der Mitgliederversammlung wurde dem Vorstand Entlastung erteilt und der ganze Vorsitz auf 1 Jahr wiedergewählt.

Prof. Dr. Haupt, Bautzen:

„Zum dritten Male hält die noch junge Fachgruppe für Wasserchemie ihre wissenschaftliche Hauptversammlung ab. Wir danken den Herren des Dresdener Ortsausschusses für all ihre Mühwaltung, besonders aber unserem Mitglied, Herrn Stadtamtmann Olszewski, und dem Direktor des städtischen Wasserwerkes, Herrn Direktor Vollmar, für die uns so freundlich gebotenen Besichtigungen.

Die Zeiten, wo der Wissenschaftler aus reinem Idealismus die Wissenschaft lediglich als Selbstzweck betrieb, sind, angesichts des harten Daseinskampfes in unserem verarmten Vaterlande, augenblicklich fast vorüber. Aber wir, die wir zugleich der Praxis mit unserer Forschung dienen wollen, fanden ein neues Ethos für unsere Arbeit: Ihr innerer Wert beruht auf gleich edlen, höheren Motiven wie die Arbeit um der Wissenschaft als Selbstzweck will. Die heutige chemische Wissenschaft und nicht zum wenigsten unsere Arbeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Fabrikationswasserverbesserung, der Abwasserbeseitigung, der Kesselwasseraufbereitung, dient dem menschlichen Wohlergehen, sie ist wie kaum eine andere geeignet, die menschlichen Daseinsbedingungen zu verbessern. Mit berechtigtem Stolz dürfen wir uns daher als wahre Diener des menschlichen Fortschrittes und der Volkswohlfahrt bezeichnen. Wir stellen uns als ein Teil der angewandten Chemie – Hand in Hand mit unseren Schwesternwissenschaften „Hygiene“ und „Gesundheitsingenieur-Wissenschaft“ – in eine Reihe mit den reinen Geisteswissenschaften, ja, wir können für uns in Anspruch nehmen, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen in unserem Lande vielleicht unsere Arbeit unmittelbar und sich schneller in der Praxis zum Wohle des Landes auswirkt, als es die reinen Geisteswissenschaften und die theoretische Chemie zu tun imstande sind.

Die Wichtigkeit unserer Fachgruppe für den Gedankenaustausch und für den Fortschritt in der Wasserchemie, die anfangs selbst von einem Teil unserer Fachgenossen nicht vorausgesehen wurde, ist heute allgemein anerkannt. Wir blicken auf eine außerordentlich erfolgreiche Entwicklung unserer noch jungen Fachgruppe zurück, die wir der selbstlosen Tätigkeit der meisten unserer Mitglieder, in erster Linie unserem nie ermüdenden Schriftführer, dem Kollegen Dr. Bach, Essen, verdanken.

Die von der Fachgruppe herausgegebene Vortragssammlung „Vom Wasser“ hat uns viel Beifall nicht nur im Kreise der inländischen Fachgenossen eingebracht, sondern sie hat — wie ich mich überzeugen konnte — auch bei den ausländischen Fachgenossen reiche Anerkennung gefunden. Namhafte amerikanische Fachgenossen in Washington, an den Universitäten